



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ein zu früh gestellter Antrag auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gemäß § 51 VersAusglG verhindert die Aufhebung des Versorgungsausgleiches nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person gemäß § 51 VersAusglG iVm § 31 VersAusglG sowie unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung vom 05.06.2013 – XII ZB 635/12

Ein Mandant hat ohne anwaltliche Beratung im Januar 2010 einen Abänderungsantrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG wegen der Verminderung seiner Beamtenversorgung gestellt. Diesem Antrag wurde entsprochen und er musste einen um 80 DM niedrigeren Versorgungsausgleich, bezogen auf das Ende der Ehezeit, abgeben.

Im Dezember 2013 verstarb seine geschiedene Ehefrau, die bis zu ihrem Tod länger als 36 Monate Rente erhalten hat.

Dieser Mandant hat angefragt, ob er durch die so genannte Mütterrente (für 3 Kinder) heute nochmals einen Antrag auf Abänderung stellen könne, damit unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH (s.o.) der Beschluss über den Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit aufgehoben wird.

Leider musste ich dem Mandanten mitteilen, dass der o.a. BGH-Beschluss nur für Entscheidungen nach „altem Recht“ anzuwenden sei. Durch seinen Antrag auf Abänderung im Januar 2010 erfolgte die Abänderungsentscheidung nach „neuem Recht“ so dass der o.a. BGH-Beschluss auf diese Entscheidung (nach neuem Recht) nicht anwendbar war. Somit hat sich der Mandant durch den Antrag auf Abänderung im Januar 2010 die Möglichkeit genommen, den Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit aufheben zu lassen.

Er kann aufgrund seiner 3 Kinder lediglich einen Antrag auf Abänderung nach § 225 FamFG stellen mit der Folge, dass der Ausgleich des Anrechts seiner verstorbenen geschiedenen Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu seinen Gunsten erhöhen wird.

Hinweis: Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg „weigert“ sich, für eine vor dem 01.07.2014 verstorbene Frau die Erhöhung der Kindererziehungszeit um 1 Jahr je Kind (Mütterrente) in den Neuauskünften bei Abänderungsverfahren zu berücksichtigen mit der Begründung, dass von der so genannten Mütterrente nur die Mütter profitieren können, die am 01.07.2014 (Inkrafttreten dieser Vorschrift) noch leben bzw. gelebt haben.

Diese Ansicht ist falsch, da jede Mutter Anspruch auf die so genannte Mütterrente hat, auch wenn sie am 01.07.2014 bereits verstorben ist. Dies ist in den **Gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger** auch nachzulesen. Ich habe bereits 2 Neuauskünfte – mit Mütterrente – erhalten, nachdem ich den Rentenversicherungsträger auf die Gemeinsamen Richtlinien aufmerksam gemacht und daraus zitiert habe.

Gerade bei Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG aufgrund der Mütterrente in Verbindung mit § 31 VersAusglG ist es vielfach die einzige Möglichkeit, eine wesentliche Wertänderung nachzuweisen, so dass die Entscheidung nach „altem Recht“ aufgrund der o.a. BGH-Rechtsprechung ab Wirksamkeit aufzuheben ist.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann